

Satzung

Förderverein Kindergarten Barum e.V. Satzung

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindergarten Barum e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Kindergarten Barum „Alle unter einem Dach“. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung und Ergänzung von Unterhalt und Arbeit des Kindergarten Barum verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, den Kindergarten Barum in der Rechtsträgerschaft der Gemeinde Barum ideell und materiell zu unterstützen sowie aktiv bei Projekten Hilfe zu leisten. Dadurch soll die Kommunikation zwischen Eltern, pädagogischen Personal, Freunden und Förderern intensiviert werden. Der Förderverein soll auf allen Ebenen im Sinne der Konzeption des Kindergartens handeln. Verwirklicht werden diese Ziele z.B. durch:
 - a. Unterstützung des Kindergartens bei Neuanschaffungen und Instandhaltungen
 - b. Förderung von Projekten, die dem pädagogischen Auftrag des Kindergartens dienen
 - c. Förderung oder Durchführung von Veranstaltungen, die eine aktiven Eltern- und Familienarbeit innerhalb des Kindergartens dienen, z.B. kreative Angebote sowie Freizeitaktivitäten und Vorträge
3. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
4. Der Sitz des Vereins ist Barum.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg einzutragen.
7. Der Verein ist gemeinnützig.

§ 2 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Mittel sind in erster Linie zum Nutzen und Wohl des Kindergarten Barum einzusetzen.
2. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
3. Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 1.500 € je Einzelfall. Zahlungen, die 1.500 € übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden, die den gemeinnützigen Zweck und die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Antrag
2. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages
3. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand (Vorsitzender) zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor der/ dem Vorsitzenden erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten, weitere gesetzliche Regelungen).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. einem Beisitzer
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind die/ der Vorsitzende und ihre / sein Stellvertreterin / Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
3. Die Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfache Mitteilung einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes (alle 2 Jahre)
4. Satzungsänderungen
5. Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 1.500 € übersteigen
6. Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 10 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von deren Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 5 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter die / der Vorsitzende oder deren Stellvertretung, anwesend sind.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die / der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung deren Stellvertretung.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Ergebnisprotokoll einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des „Fördervereins Kindergarten Barum e.V.“ ist nur möglich, wenn 3/4 (drei viertel) der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
2. In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barum zur weiteren Verwendung für den Kindergarten Barum.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.08.2019 errichtet.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.